

Az.: 3 A 770/17.A
1 K 138/16.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - Folgeantrag
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. August 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Januar 2017 - 1 K 138/16.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, und weiter hilfsweise festzustellen, dass nationale Abschiebungsverbote hinsichtlich Pakistans bestehen.
- 2 Der am 13. Januar 1981 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Am 18. Februar 2011 war er nach Lettland eingereist und hatte dort am 19. Februar 2011 einen Asylantrag gestellt. Am 11. März 2011 war er eigenen Angaben nach wieder mit dem Flugzeug nach Pakistan zurückgekehrt. Eigenen Angaben nach reiste er am 27./28. März 2011 mit dem Flugzeug von Lahore via Bahrain über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8. April 2011 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Befragung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 18. April 2011 gab er an, ahmadischer Religionszugehörigkeit zu sein. Er sei mit seinem 2010 in Lahore ausgestellten Reisepass nach Lettland eingereist, wo der Reisepass verblieben sei. Seine erneute Ausreise aus Pakistan sei mit einem britischen, vom Schlepper organisierten Reisepass, der mit dem eigenen Foto und seinen Personalien ausgestellt worden war, vorgenommen worden. Dieser Reisepass sei ihm nach der Ankunft in Deutschland vom Schlepper abgenommen worden, ebenso wie die drei Jahre zuvor ausgestellte ID-

Karte. Zum Beleg seiner Reiseroute legte er dem Bundesamt einen Flugreiseplan vom 5. März 2011 vor. Der Kläger gab an, er sei in Pakistan verheiratet und habe drei Kinder. Während ein eingebürgerter Bruder in Deutschland lebe, lebten zahlreiche Verwandte in seinem Heimatland. Er habe als angelernter Elektriker ein eigenes Geschäft geführt, das jetzt von seinem Bruder weitergeführt werde. Er begründete seinen Asylantrag mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 3. April 2011 zusammenfassend damit, dass er als Mitglied der Ahmadiyya-Gemeinschaft eine religiös geprägte Persönlichkeit sei und es als seine Verpflichtung ansehe, sich zu seinem Glauben in der Öffentlichkeit zu bekennen, Andersgläubige über seinen Glauben zu informieren und für den Glauben zu werben. Wegen der gegen die Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinde gerichteten staatlichen Gesetzgebung, Rechtsanwendungspraxis und mittelbar geduldeten Verfolgung durch Privatpersonen habe er Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er habe sich für seine religiöse Gemeinde engagiert und im engeren Bekanntenkreis und bei gut bekannten Kunden auch für seinen Glauben geworben. Der Präsident der lokalen religiösen Gemeinde, der auch er angehöre, sei am 5. Januar 2010 erschossen worden. Danach sei er bedroht worden. Seine Gegner seien in sein Geschäft gekommen, hätten die Einrichtung und die Waren zerstört und ihn geschlagen. Die Polizei sei nicht in der Lage gewesen, ihn zu schützen. Sein Sohn habe nicht am religiösen Pflichtunterricht teilnehmen dürfen. Er sei einem Terroranschlag am 28. Mai 2010 in einer Moschee in Lahore mit Glück entgangen. Es habe telefonische Drohungen auch gegen seine Frau und die Kinder gegeben. Nachdem ihm bei wiederholten Besuchen von Gegnern in seinem Geschäft mitgeteilt worden sei, er solle endgültig verschwinden, sonst werde man ihn töten, habe er sich zu einer Flucht ins Ausland entschieden. Dem Schreiben waren Kopien diverser Pressemitteilungen beigelegt.

- 3 Nachdem die lettischen Behörden am 2. Mai 2011 ihre Zuständigkeit erklärt hatten, stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 3. Mai 2011 fest, dass der Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig sei, da Lettland zuständig sei. Das hiergegen gerichtete Klageverfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. August 2011 eingestellt (A 4 K 572/11), da der Kläger einer ihm am 21. Juni 2011 zugestellten Betreibensaufforderung nicht fristgemäß nachgekommen war (§ 81 Satz 1 AsylVfG). Dem lag eine Mitteilung der ZAB Chemnitz vom 14. Juni 2011 zugrunde, dass der Kläger am 2. Juni 2011 den Aufenthaltsbereich verlassen habe und daher

nach unbekannt abgemeldet worden sei. Da er weiterhin unbekanntes Aufenthalts war, konnte er nicht wie geplant nach Lettland überstellt werden.

4 Am 12. Juni 2013 stellte der Kläger bei der Stadt D..... einen Folgeantrag, der an das Bundesamt weitergeleitet wurde. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 7. Juni 2013 und in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 14. Januar 2016 gab er an, dass er freiwillig und ohne Papiere auf dem Landweg in sein Heimatland zurückgekehrt sei, da seine Abschiebung nach Lettland gedroht habe. Bei der Abschiebung von Lettland nach Pakistan hätte er Probleme mit den Behörden bekommen. In Pakistan habe er allerdings die Erfahrung machen müssen, dass sich die Situation für ihn als Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Ahmadis noch verschlimmert habe. Deshalb sei er über den Iran, die Türkei, Griechenland, sodann mit dem Schiff nach Italien und von dort mit dem PKW im Mai 2013 wieder nach Deutschland gekommen. Er könne keine Nachweise vorlegen, dass er sich zwischen 2011 und 2013 in Pakistan aufgehalten habe. Das Geld für seine Ausreise habe er durch den Verkauf eines Transporters besessen. Da es sich dabei um eine gefährliche Reise gehandelt habe, habe er seine Familie in Pakistan zurückgelassen.

5 Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13. November 2013 legte der Kläger eine Bescheinigung des Ahmadiyya Muslim Jamaat e. V. in Frankfurt vom 23. Oktober 2013 über seine Mitgliedschaft vor. Die Bescheinigung war dem Bundesamt in anderer Form bereits am 25. Oktober 2013 unmittelbar zugegangen. Darüber hinaus übersandte sein Bevollmächtigter dem Bundesamt mit Schreiben vom 23. Januar 2014 ein Schreiben des Klägers vom 16. Januar 2014. Hierin gab der Kläger an, dass auf seine Familie am 17. Dezember 2013 ein Anschlag verübt worden sei, bei dem es zu Sachschäden gekommen sei. Eine Anzeige sei nicht aufgenommen worden. Zum Beleg lagen diesem Schreiben mehrere Fotografien bei.

6 Der Kläger gab in der Anhörung vor dem Bundesamt weiter an, er habe nach seiner Rückkehr 2011 in Pakistan ein Transportunternehmen geführt. Er sei zweimal in Sialkot in einem Restaurant wegen seiner Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya geschlagen worden. Wegen dieser beiden Vorfälle sei er nach Deutschland gekommen. Seine Kinder hätten wegen ihres Glaubens in der Schule Probleme bekommen. Er sei seit 2010 fünf- bis sechsmal von Übergriffen betroffen

gewesen und oft bedroht worden. Er habe in seiner Heimatgemeinde freitags beim Gebet für die Sicherheit gesorgt. Bei dem Gang zum Gebet in die Moschee in seinem Wohngebiet habe es keine Probleme gegeben. Er habe keine Schwierigkeiten mit pakistanischen Behörden, der Polizei oder sonstigen Stellen gehabt. Die Polizei habe ihm aber bei Problemen mit Privatpersonen keine Hilfe zukommen lassen. Er habe zwischen 2011 und 2013 acht- bis zehnmal telefonische Bedrohungen erhalten. 2014 sei auf sein Haus geschossen worden. Inhalt der Drohungen sei gewesen, dass er getötet würde, sollte er und die Familie ihre Religion nicht wechseln. Solche Drohungen seien auch gegenüber anderen Ahmadis in seinem Wohngebiet ausgesprochen worden. Der Inhaber eines Lebensmittelgeschäfts ihm gegenüber sei deshalb getötet worden. Da Ahmadis nirgendwo in Pakistan in Sicherheit seien, habe er nicht in Betracht gezogen, in eine andere Region oder Stadt in Pakistan zu ziehen. In Deutschland arbeite er für die Gemeinde und absolviere seine Gebete. Er sei „Vorsitzender vom 7. bis 45. Lebensjahr“. Hierzu legte er ein Schreiben der Jugendorganisation der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Frankfurt vor. Seit 2014 habe es keine weiteren Anschläge auf seine Familie gegeben. Bei seiner Rückkehr nach Pakistan fürchte er um sein Leben.

- 7 Mit Bescheid vom 15. Januar 2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wie auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Ihm wurde angedroht, ihn andernfalls nach Pakistan oder in einen anderen Staat abzuschicken, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde zusammenfassend angeführt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zwar erfüllt seien. Der Kläger sei allerdings kein Flüchtling i. S. v. § 3 AsylG. Er könne sich nicht aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft auf eine Gruppenverfolgung berufen. Soweit er vortrage, dass er als Angehöriger dieser Glaubensgemeinschaft in seinem Heimatort in Pakistan Diskriminierungen unterschiedlicher Art ausgesetzt gewesen sei, sei die

Schwelle zur Asylrelevanz noch nicht überschritten. Gefahren für Leib und Leben habe er weder konkret geltend gemacht noch sei dies sonst ersichtlich. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die in Pakistan zurückgebliebenen Familienangehörigen einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft ausgesetzt seien. Zudem sei er freiwillig in sein Heimatland zurückgekehrt. Die Bescheinigung seiner Mitgliedschaft durch die Ahmadiyya Muslim Jamaat sei nicht beachtlich, da seine Identität mangels Ausweispapieren unklar sei. Darüber hinaus bestehe für ihn die Möglichkeit, sich in einem sicheren Landesteil Pakistans niederzulassen. Auch könne er keinen subsidiären Schutz erhalten, da ihm kein ernsthafter Schaden im Sinne des Gesetzes drohe. Auch lägen keine Abschiebungsverbote vor.

- 8 Zur Begründung seiner hiergegen gerichteten Klage sowie in der mündlichen Verhandlung vom 4. Januar 2017 hat der Kläger seine Tätigkeit in Deutschland weiter vertiefend geschildert. Darüber hinaus hat er vertiefend geschildert, auf welche Weise er nach seiner Rückkehr nach Pakistan im Jahr 2011 aufgrund seiner Glaubenszugehörigkeit Repressalien ausgesetzt gewesen sei. Zudem hat er weitere Angaben zur Rückreise nach Pakistan 2011 und seine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland 2013 gemacht. Er hat insbesondere vorgetragen: Da sein erster Asylantrag nicht materiell geprüft worden sei, handle es sich nicht um einen Asylfolgeantrag. Er habe sein Heimatland vorverfolgt verlassen. Er habe im Verwaltungsverfahren vorgetragen, dass er aufgrund seiner Glaubenszugehörigkeit Todesdrohungen erhalten habe und auch auf sein Haus geschossen worden sei. Er praktiziere seinen Glauben im Bundesgebiet aktiv. Er sei der Leiter der Abteilung der jungen Männer von 15 bis 40 Jahren der lokalen Gemeinde in Leipzig. Zwischen 2013 und 2015 sei er Generalsekretär gewesen. Er habe ein Vermächtnis zugunsten der Ahmadiyya-Gemeinde abgegeben. Inhalt der Erklärung sei, dass er sich zu einem im religiösen Sinn vorbildlichen Lebenswandel verpflichtet habe, darüber hinaus zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, nämlich in Höhe von 10 % seiner laufenden Einkünfte, sowie, dass 10 % seines Vermögens bei seinem Tod an die Ahmadiyya-Gemeinde gingen. Er praktiziere die fünf täglichen Pflichtgebete, lese Koran und faste im Ramadan. Er habe ein Treffen mit dem amtierenden 5. Khalifen der Ahmadiyya-Gemeinde in Frankfurt gehabt. Er habe auch an den Reinigungsaktionen der lokalen Gemeinde u. a. zum Jahreswechsel 2015/2016 teilgenommen. Er nehme regelmäßig an

den Jahresversammlungen der Ahmadiyya-Gemeinde teil. Er beteilige sich an öffentlich wirksamen Aktionen der Gemeinde. Er habe sich an der Reinigung des Baugrundstücks beteiligt, das die Ahmadiyya-Gemeinde in Leipzig erworben habe, um dort eine Moschee zu errichten. Er habe sich auch an Schneereinigungsarbeiten sowie an Silvesterreinigungsaktionen seiner Gemeinde beteiligt. Er beteilige sich an öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen des beabsichtigten Baus der Moschee und habe an der Nationalen Schura-Versammlung der Gemeinde im Jahr 2016 aktiv teilgenommen. Er habe darüber hinaus auch in seinem privaten Umfeld Kontakte zu Nichtahmadis und versuche, diese über seinen Glauben zu informieren. Er versuche, an den Tagen der offenen Tür Andersgläubige zu dieser Veranstaltung einzuladen. Er könne sich nicht mehr vorstellen, nach Pakistan zurückzukehren, weil ihm dort eine öffentliche Glaubensausübung und das Werben für seinen Glauben nicht ohne Gefahr für Leib und Leben möglich seien. Darüber hinaus hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 2. Januar 2017 eine Mitgliedschaftsbescheinigung vom 29. Dezember 2016 zur Akte gereicht. Hierin wird mitgeteilt, dass der Kläger gemäß dem Bericht der Zentrale in Pakistan ein gebürtiges Mitglied der Gemeinde sei und guten Kontakt gepflegt habe. Er habe der lokalen Jugendorganisation als Zuständiger für Allgemeine Angelegenheiten gedient. Darüber hinaus wird über Tätigkeiten des Klägers in Deutschland berichtet.

- 9 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 4. Januar 2017 (- 1 K 138/16.A -) abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammenfassend angeführt: Der Kläger habe zwar einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG sowie hinsichtlich der Zuerkennung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AsylG und der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Pakistan gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 VwVfG. Er habe aber keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger sei weder vorverfolgt ausgereist, noch drohe ihm bei seiner Rückkehr nach Pakistan politische Verfolgung im definierten Sinn. Das Gericht glaube ihm schon nicht, dass er Deutschland zwischen 2011 bis 2013 verlassen habe. Es habe auch Bedenken, dass er überhaupt Ahmadi sei. Es glaube ihm keine tiefe Religiosität und auch nicht, dass er sich in Pakistan aus Furcht nicht so religiös betätigt habe, wie es sein Bedürfnis gewesen wäre, bzw., dass er aufgrund

eines Zwischenfalls, bei dem er als Ahmadi erkannt, diskriminiert und geschlagen worden sei, aus Pakistan ausgereist sei. Auch habe sich der Kläger in Deutschland nicht so betätigt, dass er bei seiner Rückkehr nach Pakistan verfolgt werden würde. Das Gericht habe nicht den Eindruck gewonnen, dass die öffentliche Glaubensausübung für den Kläger als zentrales Element seiner religiösen Identität und damit in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sei. Zweifel bestünden an der Wahrheit der von ihm vorgelegten Bescheinigungen vom 23. Oktober 2013. Der Kläger habe auf Befragen in der mündlichen Verhandlung nicht schildern können, was es ausmache, Ahmadi zu sein. Auch könne ihm nicht geglaubt werden, dass er seine Religion in Pakistan in einer ihn gefährdenden Weise ausgeübt habe und dass er eine derartige Ausübung als unverzichtbar empfinde. Dies gelte auch im Hinblick auf die in Pakistan zurückgelassene Familie des Klägers. Das Gericht sei unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht davon überzeugt, dass dem Kläger die geschilderten Ereignisse tatsächlich widerfahren seien. Diese Überzeugung habe das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks von dem Kläger gewonnen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf den vor dem Bundesamt als Grund für seine Ausreise geschilderten Vorfall im Restaurant. Auch der Vorfall im Jahr 2014 sei nicht belegt. Auch die angebliche Betätigung des Klägers in der Leipziger Gemeinde zeige nicht, dass die Information zur Praktizierung seines Glaubens unabdingbar und zur Ausübung seiner Religion unveräußerlich sei. Zudem hätte ihm gemäß § 3e Abs. 1 AsylG eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden. Aus den vorgenannten Gründen lägen auch die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG nicht vor. Auch nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien nicht feststellbar.

- 10 Mit der im Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. September 2017 (- 1 A 176/17.A -) zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung verweist er auf seinen bisherigen Vortrag im Hinblick auf den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie auf sein gesamtes erstinstanzliches Vorbringen und reicht mit Schriftsätzen seines Prozessbevollmächtigten vom 30. Mai 2018, 15. März und vom 12. August 2019 eine Mitgliedschaftsbescheinigung der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland vom 1. Mai 2018 sowie die Kopien von

Fotos ein. Hierin schildert er auch seine aktuellen Tätigkeiten in der Ahmadiyya-Gemeinde und gibt an, dass er gegenwärtig eine Art von Rechnungsprüfer sei.

11 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Januar 2017 - 1 K 138/16.A - wird geändert.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 15. Januar 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

höchst hilfsweise,

die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG vorliegen.

12 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid. Darüber hinaus teile die Beklagte die erstinstanzliche Auffassung, dass der Kläger niemals nach Pakistan zurückgekehrt sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass er für den angeblich zweijährigen Aufenthalt nach vermeintlicher Rückkehr nicht einen einzigen Nachweis haben wolle. Sie vermöge eine glaubhaft gemachte Vorverfolgung nicht festzustellen.

14 Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2019, auf deren Niederschrift verwiesen wird, befragt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in den Verfahren A 4 K 572/11, 1 K 138/16.A vor dem Verwaltungsgericht Leipzig, dem Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht 1 A 176/17.A und im vorliegenden Verfahren sowie auf die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 15. Januar 2016 ist im Ergebnis rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinem Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 1. Ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 1. HS AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu prüfen sind und vorliegen müssen, um in eine Sachprüfung einzutreten, kann vorliegend offen bleiben. Eine solche Prüfung ist trotz der positiven Zulässigkeitsprüfung des Bundesamts vom Gericht vorzunehmen (BayVGH, Urt. v. 13. Februar 2019 - 8 B 18.30257 -, juris Rn. 17 m. w. N.).
- 17 Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG reicht eine unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrags aus, ohne dass es auf die Begründung des ablehnenden Bescheids ankommt (Heilbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung, Stand Oktober 2016, § 71 Rn. 18 m. w. N.). Die fingierte Klagerücknahme gemäß § 81 AsylG stellt einen Anwendungsfall der unanfechtbaren Ablehnung dar (Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, Loseblattsammlung, Stand März 2019, § 71 Rn. 50 m. w. N.). Hier wurde der erste Asylantrag des Klägers vom 18. April 2011 nach der Vorgängervorschrift des § 27a AsylVfG unanfechtbar als unzulässig abgelehnt.
- 18 Allerdings soll in eine Sachprüfung einzutreten sein, wenn der frühere Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (oder seiner Vorgängervorschrift) unzulässig war, weil hiernach ein anderer Mitglieds- oder Vertragsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war, aber aus unterschiedlichen Gründen eine Überstellung in diesen Staat nicht erfolgt ist. Denn der Betroffene soll einen Anspruch auf Prüfung seines Schutzgesuchs zumindest in einem Mitgliedsstaat haben. Ein weiterer Asylantrag soll dann keinen Folgeantrag darstellen (Funke-Kaiser, a. a. O. Rn. 57 m. w. N.).

- 19 An dieser Auffassung bestehen wenigstens dann Zweifel, wenn es der Betroffene wie hier der Kläger durch eigenes Verhalten erreicht hat, dass eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat nicht mehr möglich ist. Denn wenn schon die Rücknahme des Asylantrags zur Folge hat, dass § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG Anwendung findet und auch in diesem Fall keine Prüfung des Schutzgesuchs stattfindet, weil der Betroffene hierauf verzichtet hat, dann kann dieser nicht dadurch begünstigt werden, dass er eine Prüfung in dem anderen Mitgliedsstaat durch eigenes Verhalten - hier das Untertauchen und die angebliche Rückreise nach Pakistan - verhindert. Auch wäre möglicherweise die Anwendbarkeit von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG von vornherein ausgeschlossen, weil - die Notwendigkeit einer Prüfung in einem anderen Mitgliedsstaat vorausgesetzt - es dann in der Regel auch zu einem (erfolglosen) Abschluss eines Asylverfahrens dort gekommen ist und damit bei erneuter Antragstellung ein Zweitantragsverfahren nach § 71a AsylG durchzuführen wäre.
- 20 Unabhängig davon, ob der Kläger für die Durchführung des weiteren Asylverfahrens daher die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllen musste, kommt es für den Erfolg des Asylbegehrens aber hier entscheidend darauf an, ob ihm geglaubt werden kann, dass er sich nach Ablehnung seines ersten Asylantrags 2011 nach Pakistan begeben, dort eine asylrelevante Verfolgung erlitten hat und 2013 erneut in die Bundesrepublik eingereist ist. Findet § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG Anwendung, dann ist dies für die Frage erheblich, ob sich die dem Bescheid vom 3. Mai 2011 zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert hat. Ist der (erneute) Asylantrag vom 18. April 2011 ohne die Einschränkungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu prüfen, dann kommt es für den Erfolg seines Asylbegehrens darauf an, ob er nach seiner Rückkehr nach Pakistan im Jahr 2011 dort verfolgt wurde.
- 21 2. Die zulässige Berufung des Klägers ist im Hauptantrag unbegründet. Die von ihm beantragte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde zu Recht abgelehnt. Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).
- 22 2.1 Ob der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

- 23 Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, d. h. vor Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 und 2 AsylG), die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG) anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG), außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dabei genügt es, wenn ihm die Verfolgungsgründe vom Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Verfolger können neben dem Herkunftsstaat und den Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die Akteure i. S. v. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, gemäß § 3d AsylG wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Kein Flüchtling ist, wer in einem für ihn erreichbaren Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher ist (§ 3e AsylG) oder bei dem persönliche Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG vorliegen.
- 24 Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).
- 25 Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Betroffenen aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Verfolgungsprognose, BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der

Betroffene vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urt. v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.). Für Vorverfolgte gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, die eine tatsächliche Vermutung statuiert, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).

26 Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine „qualifizierende“ Betrachtung im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urt. v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

27 Die Gefahr einer den Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus begründenden Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Betroffenen selbst gerichteten Maßnahmen (Einzelfallverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingschutzrelevanten Merkmals verfolgt werden, das der Betreffende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (sog. Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt grundsätzlich eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus (SächsOVG, Urt. v. 24. Februar 2011 - A 3 B 551/07 -, juris).

- 28 Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politischer Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 5. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vor-trag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urt. v. 12. November 1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).
- 29 2.2 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe besteht zwar kein Anlass für die Annahme, dass allein aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya unterschiedslos die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter dem Aspekt einer Gruppenverfolgung vorliegen.
- 30 Etwas anderes ergibt sich jedoch für aktiv bekennende Ahmadis, die es nach ihrem Glaubensverständnis für sich als identitätsbestimmend ansehen, ihren Glauben - auch werbend - in die Öffentlichkeit zu tragen. Diesen drohen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Pakistan durch den pakistanischen Staat (Gefahr strafrechtlicher Verfolgung im Zusammenhang mit den Sec. 298 B, 298 C und 295 C PPC) und durch religiöse Extremisten. Ein hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit setzt nicht voraus, dass der Ausländer seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Vielmehr kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Juni 2013 - A 11 S 757/13 -, juris m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn 43 ff. m. w. N.; Beschl. v. 16. April 2019 - 3 A 376/19.A -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.: keine Gruppenverfolgung von Ahmadis allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit; in diesem Sinn auch OVG NRW, Beschl. v. 29. November 2018 - 4 A 3144/18.A -, juris).

- 31 Dass die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis zur Bestimmung der religiösen Identität besonders wichtig ist, setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste. Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Es reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten (zu alledem BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 21 ff. m. w. N.; dem folgend: SächsOVG, Urt. v. 18. September 2014 a. a. O. Rn. 39 ff.).
- 32 Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Betroffene zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen.
- 33 Das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O. Rn. 31) hat hierzu ausgeführt:
- „Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Bei Ahmadis aus Pakistan ist zunächst festzustellen, ob und seit wann sie der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft angehören. Hierbei dürfte sich die Einholung einer Auskunft der Zentrale der Glaubensgemeinschaft in Deutschland anbieten, die ihrerseits auf die Erkenntnisse des Welt-Headquarters in London - insbesondere zur religiösen Betätigung des Betroffenen in Pakistan - zurückgreifen kann (so auch das britische Upper Tribunal in seinem Urteil vom 14. November 2012 a.a.O. Leitsatz 5). Nähere Feststellungen über die religiöse Betätigung eines Ausländers vor seiner Ausreise verringern auch das Risiko einer objektiv unzutreffenden Zuordnung zu einer Glaubensgemeinschaft (s.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2012, S. 14). Zusätzlich kommt die Befragung eines Vertreters der lokalen deutschen Ahmadi-Gemeinde in Betracht, der der Asylbewerber angehört. Schließlich erscheint im gerichtlichen Verfahren eine ausführliche Anhörung des Betroffenen im Rahmen einer mündlichen

Verhandlung in aller Regel unverzichtbar. Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass der Kläger seinen Glauben in Pakistan nicht in einer in die Öffentlichkeit wirkenden Weise praktiziert hat, sind die Gründe hierfür aufzuklären. Denn der Verzicht auf eine verfolgungsrelevante Glaubensbetätigung im Herkunftsland kennzeichnet die religiöse Identität eines Gläubigen dann nicht, wenn er aus begründeter Furcht vor Verfolgung erfolgte. Ergibt die Prüfung, dass der Kläger seinen Glauben in Deutschland nicht in einer Weise praktiziert, die ihn in Pakistan der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, spricht dies regelmäßig dagegen, dass eine solche Glaubensbetätigung für seine religiöse Identität prägend ist, es sei denn, der Betroffene kann gewichtige Gründe hierfür vorbringen. Praktiziert er seinen Glauben hingegen in entsprechender Weise, ist weiter zu prüfen, ob diese Form der Glaubensausübung für den Kläger zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen.“

- 34 Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung der religiösen Persönlichkeit des Betroffenen anhand aller vorliegenden Gesichtspunkte. Bloße Kenntnisse über die Glaubensinhalte der Ahmadiyya, eine Mitgliedsbescheinigung der Ahmadiyya Deutschland, regelmäßige Moschee-Besuche oder die Teilnahme an jährlichen Großveranstaltungen der Ahmadiyya oder an sonstigen Aktionen der Ahmadiyya (mit den üblichen Helferdiensten) lassen daher für sich genommen nicht bereits auf eine individuelle Glaubensüberzeugung und ein nach außen wirkendes Glaubensvermittlungsbedürfnis schließen. Erforderlich ist vielmehr ein Bedürfnis, aus dem Glauben heraus bekennend zu leben und auch andere Menschen an dieser Haltung teilhaben zu lassen. In diesem Sinn muss es sich beim Betroffenen um einen aus der Allgemeinheit der Ahmadis hervorstechenden Gläubigen handeln, dessen Glauben sich öffentlich manifestiert (VG Augsburg, Urt. v. 18. Januar 2019 - Au 3 K 16.31570 -, juris Rn. 25).
- 35 Bekennenden Ahmadis steht aufgrund ihrer strafrechtlichen Verfolgungsgefahr auch in anderen Landesteilen Pakistans, insbesondere in der Stadt Rabwah, keine inländische Fluchtalternative i. S. v. 3e AsylG zur Verfügung (SächsOVG, Urt. v. 18. September 2014 a. a. O. Rn. 50 unter Verweis auf VGH BW, Urt. v. 12. Juni 2013 a. a. O.; a. A. VG Augsburg, Urt. v. 2. Mai 2015 - Au 3 K 16.31746 u. a. -, juris Rn. 29.m. w. N.).
- 36 Gläubige Ahmadis hingegen, die nicht zu dieser Gruppe zu rechnen sind, sind noch nicht generell von schweren Diskriminierungen betroffen. Hier kann sich allein im Einzelfall aus einer Gesamtschau i. S. v. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG eine ausreichende Schwere der Verletzung ergeben (SächsOVG a. a. O.).

37 2.3 Hiervon ausgehend handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts bei dem Kläger nicht um einen bekennenden Ahmadi. Dies folgt aus der Bewertung seiner im Verlauf des Verfahrens gemachten Schilderungen seines angeblichen Verfolgungsschicksals und der eingereichten Unterlagen.

38 (1) Das Gericht nimmt dem Kläger nicht ab, dass er sich nach seiner nachgewiesenen Einreise nach Lettland im Frühjahr 2011 noch zwei Mal in sein Heimatland Pakistan begeben und zwei Mal, einmal mit dem Flugzeug 2011, ein anders Mal auf dem Landweg 2013, in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat. Der Senat geht vielmehr davon aus, dass der Kläger nach seiner Einreise in Lettland auf dem Landweg nach Deutschland eingereist und dieses nach Erhalt des Bescheids vom 3. Mai 2011 auch nicht wieder verlassen hat. Damit fällt auch die Behauptung, er sei zwischen 2011 und 2013 in Pakistan als bekennender Ahmadi verfolgt worden, in sich zusammen.

39 Dies ergibt sich aus Folgendem:

40 (a) Schon die Behauptung, der Kläger sei am 11. März 2011 von Lettland aus mit dem Flugzeug nach Pakistan zurückgekehrt und am 27./28. März 2011 mit dem Flugzeug von Lahore via Bahrain über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, ist nicht glaubwürdig.

41 Unterlagen, die diese Behauptung stützen könnten, existieren nicht. Der Flugreiseplan vom 5. März 2011 ist zu einem Zeitpunkt in einem Reisebüro in Sialkot ausgestellt worden, als sich der Kläger eigenen Angaben nach noch in Lettland befand. Während in dem Plan ein Flug der Gulf Air Company nach Frankfurt unter dem Namen des Kläger bestätigt wird, gab er bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung an, mit einem gefälschten englischen Reisepass unter falschem Namen nach Frankfurt geflogen zu sein. Warum der Schlepper, der nach seinen Angaben eigens nach Lettland gekommen sei, um ihn mit entsprechenden Unterlagen und dort Dokumente abzuholen, nicht die wesentlich preiswertere Schleusung von Lettland auf dem Landweg nach Deutschland organisiert, sondern ihn unter einem erheblichen Risiko und mit hohen Kosten mit einem schwer zu fälschendem englischen Reisepass unter falschen Namen auf dem Luftweg nach Deutschland eingeschleust haben will,

erschließt sich dem Senat nicht. Um dies plausibel zu machen, kann sich der Kläger nicht auf die Position zurückziehen, er habe sich völlig in die Hände des Schleusers begeben und habe sonst keine Kenntnisse über die Einzelheiten gehabt. Denn gerade bei der behaupteten Vielzahl von Ein- und Ausreisen mit oder ohne eigene Papiere hätte es sich einem Schleuser aufgedrängt, den Kläger auch im Einzelnen über die Modalitäten zu informieren, um zu vermeiden, dass die jeweiligen Zoll- und Sicherheitsbehörden auf die Schleusung aufmerksam gemacht würden, weil Unstimmigkeiten zwischen den Personalpapieren und den Aussagen des Klägers bestanden. Schließlich erschließt es sich dem Senat nicht, warum dem Kläger angeblich bei der Kontrolle im Transitbereich des Flughafens in Riga zwei Pässe abgenommen worden sein sollen, das Bundesamt hierüber aber von den lettischen Behörden weder informiert worden war noch er dies in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 18. April 2011 bei der Antwort auf die Frage Nr. 5 angegeben hatte. Im übrigen teilte Lettland auf das Rücknahmeersuchen hin am 20. April 2011 mit, dass der Kläger (nur) unter dem eigenen Namen eingereist sei und es keine Erkenntnisse darüber gäbe, dass er die „Dublin area“ verlassen haben könnte (vgl. die Angaben in dem Formular für Wiederaufnahmegesuche, S. 51 ff. der Behördenakte, Bd. 1).

42 (b) Nichts anderes gilt in Bezug auf die behauptete Rückreise auf dem Landweg nach Pakistan 2011 und Wiedereinreise nach Deutschland 2013.

43 Die behauptete Durchführung der eigenständig unternommenen Rückreise ist nicht glaubhaft. So ist schon nicht nachvollziehbar, dass der Kläger mehrfach vor Ort eine von zufälligen Umständen abhängige Weiterreise organisiert haben könnte, die Bezahlung aber insgesamt dann von seinem Bruder in Pakistan vorgenommen worden sein soll. Die Schilderungen des Klägers bleiben vage, blass und austauschbar. Es ist insgesamt nicht nachvollziehbar, dass er sich auf der mehrere tausend Kilometer langen Reise nur an Mailand erinnern, sonst aber keine insbesondere örtlichen Details benennen kann. Unglaubhaft ist auch, dass der beinahe mittellose und über keinerlei Papiere verfügende Kläger ohne jegliche Schwierigkeiten die lange Strecke über mehrere auch gesicherte Landesgrenzen und durch ehemaliges Kriegsgebiet hindurch - die letzten amerikanischen Truppen verließen erst Ende 2011 den Irak - überwinden konnte. Dass sich eine Anzahl von Hilfspersonen dabei selbst gefährdet und ihn

durchgängig begleitet haben will, ist angesichts der nicht hervorgehobenen Position des Klägers nicht nachvollziehbar.

- 44 Auch die Wiedereinreise 2013 ist aus den vorgenannten Gründen unglaubwürdig. Hinzu kommen Widersprüche und nicht nachvollziehbare Angaben bei der Reiseroute, etwa die behauptete Reise durch Bulgarien einerseits, die Schiffsreise zwischen Griechenland und Italien andererseits, die ihrerseits über mehrere Tage gedauert haben soll.
- 45 (c) Nachdem damit auch der behauptete Aufenthalt des Klägers in Pakistan zwischen 2011 und 2013 und die dort geschilderten Ereignisse nicht glaubhaft sind, kann die Ernsthaftigkeit und das innere Bedürfnis, den ahmadischen Glauben auch nach außen zu tragen, nur aus den bis zu seiner Ausreise nach Lettland und aus seiner Glaubensausübung in Deutschland geschlossen werden. Im Hinblick auf sein Verhalten hier ist das Vorbringen zudem unter den Vorgaben des § 28 Abs. 1a AsylG zu werten, wonach das Verhalten des Klägers Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Heimatland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sein muss.
- 46 Davon ausgehend war bei dem Kläger bis 2010 und nachfolgend im Bundesgebiet nicht erkennbar, dass die konkrete Glaubenspraxis für ihn ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinn für ihn unverzichtbar war. Angesichts des insgesamt unglaubhaften Aussageverhaltens zu seinem Verfolgungsschicksal zwischen 2010 und 2013 bedarf es dabei der Darlegung von besonderen Umständen, die davon unabhängig den Senat davon überzeugen können, dass der Kläger ein bekennender Ahmadi ist. Dies ist nicht geschehen.
- 47 Abgesehen von den vagen Ausführungen zu seiner Glaubensausübung in Pakistan bis 2010 wäre selbst dann, wenn sein behauptetes Engagement für die ahmadische Glaubensgemeinschaft in Lahore zwischen 2011 und 2013 auch einen früheren Zeitraum erfasst haben könnte, nur festzustellen, dass der Kläger seinen religiösen Pflichten nachgekommen war. Die angegebene Funktion als Mitglied einer für die Sicherheit zuständigen Gruppe war überwiegend organisatorischer Natur; der Schilderung von angeblichen Missionierungsgesprächen in Dörfern lässt sich allenfalls entnehmen, dass man in der Gruppe hauptsächlich Kranken- und Bekanntenbesuche machte und dabei auch über Glaubensinhalte sprach. Ob die

Besuche Glaubensbrüder oder Mehrheitsmuslime betrafen, blieb offen. Dass der Kläger angesichts einer für ihn für unverzichtbar gehaltenen Glaubenspraxis dennoch wieder für mehrere Jahre nach Pakistan zurückgereist sein will, lässt weiterhin den Schluss zu, dass die geschilderten Lebensumständen in seinem Heimatland keine so abschreckende Wirkung entfalteten, wie sie für einen bekennenden Ahmadi naheliegen würden.

48 Auch das insgesamt nachgewiesene und glaubhafte Engagement in Deutschland für die ahmadische Glaubensgemeinschaft lässt eine besondere Glaubensverbundenheit nicht erkennen. Der Senat verkennt nicht, dass der Kläger, um in die von ihm angegebenen Positionen gewählt zu werden, in der Gemeinde über ein bestimmtes Ansehen verfügen muss, wozu auch Glaubensfestigkeit und -zuverlässigkeit gehören dürfte. Allerdings ist festzustellen, dass auch hier die Funktionen überwiegend organisatorischer Natur sind, für die der Kläger möglicherweise aufgrund seiner bisherigen beruflichen Erfahrungen als Kleinunternehmer geeignet erscheint. Eine hervorgehobene religiöse Funktion oder eine seinen Tagesablauf prägenden, im Gegensatz zu der Situation in Pakistan von äußeren Zwängen und Rücksichtnahmen unabhängige Glaubensbetätigung ist ebenfalls nicht feststellbar. Dass er mit seinen Arbeitskollegen über Glaubensfragen diskutiert und in einem interkulturellen Begegnungszentrum einer Freikirche - das vom Kläger erwähnte Nordcafé in Leipzig (vgl. hierzu der entsprechende Internetauftritt der evangelisch-methodistischen Bethsedakirche in Leipzig-Gohlis) - auch über Glaubensinhalte spricht, bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Kläger auch ein Missionierungsbedürfnis haben könnte.

49 2.4 Dass der Kläger unabhängig von einer Gruppenverfolgung als bekennender Ahmadi wegen einer individuellen Verfolgung i. S. v. § 3 AsylG sein Land verlassen haben könnte und ihm eine solche Verfolgung in seinem Heimatland droht, ist nicht erkennbar, zumal er angegeben hat, mit den pakistanischen Sicherheitsbehörden keinerlei Probleme gehabt zu haben.

50 3. Der Kläger kann angesichts dessen auch keinen Flüchtlingsschutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG genießen, weil er nach alledem keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (§ 4

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) droht.

51 4. Nichts anderes gilt für den hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.

52 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in welchem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 36). Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Fehlt - wie hier - eine politische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, kann der Kläger Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2010, BVerwGE 137, 226 [232], und v. 29. September 2011, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 41, S. 86 f.).

53 Ob in Anknüpfung an das unter Nr. 1 Gesagte hier von einem Folgeverfahren auszugehen ist und ob dann mangels Anwendbarkeit von § 71 AsylG bei einem auf die Feststellung von Abschiebungsverböten des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG gerichteten Antrag hier die allgemeinen Vorschriften der §§ 48, 51 Abs. 1 bis 3, Abs.

5 VwVfG zu Grunde zu legen sind (näher Funke-Kaiser, a. a. O. Rn. 337 m. w. N.), kann offen bleiben. Allerdings spricht hier viel dafür, dass der Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2011 angesichts seines beschränkten Regelungscharakters überhaupt keine Entscheidung zu Abschiebungsverboten getroffen hatte. Dies legt auch die Begründung nahe, in der zwar außergewöhnliche humanitäre Gründe geprüft werden, die die Bundesrepublik Deutschland zu der Ausübung des Selbsteintrittsrechts veranlassen könnten, aber keine Abschiebungshindernisse behandelt werden.

54 Abschiebungshindernisse im vorgenannten Sinn sind nicht erkennbar.

55 Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG kann auch die von Art. 9 EMRK geschützte Religionsfreiheit eine Abschiebung verhindern, wenn eine offenkundige und schwere Missachtung droht. Denn bei Pakistan handelt es sich nicht um einen der Vertragsstaaten, in dem die EMRK Anwendung findet. Daher hindert nur eine Verletzung des Kernbereichs der von der EMRK erfassten Menschenrechte, die zugleich einen menschenrechtlichen Ordre Public aller Signatarstaaten der EMRK verkörpern, eine Abschiebung dorthin (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2000 - 9 C 34.99 -, juris Rn. 11; Bergmann, in: ders./Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 60 AufenthG Rn. 49 m. w. N.). Bezogen auf den Schutz der Religionsfreiheit bedeutet dies, dass die drohende Verletzung des unveräußerlichen - nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht beschränkbaren - Kerns der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar ist, einer Abschiebung entgegenstehen kann. Denn der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit kommt als einem der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft nach der Rechtsprechung des EGMR besonderer Rang zu. Eine die Abschiebung hindernde offenkundige Verletzung des unveräußerlichen Kerns der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK droht, wenn der Betroffene im Zielstaat entweder aus religiösen Gründen Verfolgung erleiden wird oder wegen seiner Religionszugehörigkeit der tatsächlichen Gefahr des Todes, der ernsthaften Misshandlung, der offenkundigen Verweigerung eines fairen Verfahrens oder der willkürlichen Freiheitsentziehung ausgesetzt ist (OVG NRW, Urt. v. 18. Juni 2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 55 ff. m. w. N.).

- 56 Eine solche bereits erlittene oder im Rückkehrfall drohende Verletzung ist nach dem oben Gesagten schon deshalb nicht erkennbar, weil der Kläger nach eigenen Angaben bislang – trotz der behaupteten Intensität seiner Religionsausübung in seinem Heimatland – keine Probleme mit den pakistanischen Sicherheitsbehörden hatte. Die hiesige Religionsbetätigung ist, wie gezeigt, nicht von einer Intensität geprägt, die es befürchten ließe, dass er künftig in Konflikt mit staatlichen Behörden kommen könnte, so dass er unter den Schutz des Art. 60 Abs. 5 AufenthG fiele. Andere Abschiebungshindernisse sind weder geltend gemacht noch erkennbar.
- 57 5. Auch die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG sind aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen, auf die verwiesen wird, nicht zu beanstanden. Der vom Kläger erwähnte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem das dortige Verfahren ausgesetzt und ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in Gang gesetzt wurde (Beschl. v. 9. Mai 2019 - 1 C 14/19 -, juris), ist nicht einschlägig. Denn der dortige Fall einer zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommenen Ausweisung gemäß §§ 53 ff. AufenthG liegt hier nicht vor.
- 58 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.
- 59 Die Revision wird nicht zugelassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO aufgeführten Revisionsgründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp